

Stand: 17. Mai 2016/jh

Aufhebung der Kantonale Maturitätskommission (KMK) – Neuverteilung der Aufgaben per 1. Januar 2017 – Anpassung der Verordnungen betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen fett)	Erläuterung neue Regelung
Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) (SG 413.820)		
I. Allgemein Bestimmungen		
§ 1. Gegenstand 1 Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden. 2 Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.	§ 1. Gegenstand 1 Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden. 2 Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend. 3 Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007¹ geregelt.	Der neue Absatz 3 wird aus systematischen Gründen hier eingefügt statt wie zuvor in § 26 Abs. 1 (siehe Änderung und Kommentar bei § 26).

¹ SG 460.220.

<p>§ 3. Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen</p> <p>1 Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.</p> <p>2 Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <p>a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit</p> <ul style="list-style-type: none">aa) dieser Verordnung,ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowieae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit. <p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p> <p>3 Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.</p> <p>4</p>	<p>§ 3. Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen</p> <p>1 Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p> <p>2 Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <p>a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit</p> <ul style="list-style-type: none">aa) dieser Verordnung,ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowieae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit. <p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p> <p>3 Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.</p> <p>4</p>	<p>Die Aufgaben der Kantonale Maturitätskommission (KMK) wurden in den letzten Jahren zunehmend anderen Gremien übertragen bzw. in die Linie überführt. Die KMK soll daher per Ende 2016 aufgehoben werden und ihre noch verbleibenden Aufgaben neu zugeteilt.</p> <p>Neu stellt die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung (MB) dem Regierungsrat den Antrag auf die Anerkennung von kantonalen Maturitätsschulen. Eine Delegation der Abteilungskonferenz Mittelschulen (AKOM) prüft im Auftrag der Leitung MB im Vorfeld die Dossiers.</p>
---	--	--

<p>Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.</p>	<p>Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	
<p>§ 4. Kantonale Maturitätskommission 1 Die Oberleitung der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Kantonalen Maturitätskommission. 2 Sie setzt sich zusammen aus:[10] a) einer Präsidentin oder einem Präsidenten, b) den Rektoren und Rektorinnen der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen, c) der Leiterin oder dem Leiter der Maturitätskurse für Berufstätige, d) je einer Lehrperson der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen, e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Universität Basel sowie f) fünf Ressortleitenden (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und ein Schwerpunktfach). 3 Die Mitglieder werden samt der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Regierungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt. 4 Die Kantonale Maturitätskommission hat folgende Aufgaben: a) sie übt die Aufsicht über die in dieser Verordnung geregelten Maturitätsprüfungen aus, unter anderem, indem deren Mitglieder Einblick in die Prüfungen nehmen können; b) sie genehmigt die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	<p>§ 4. Oberaufsicht 1 Die Oberaufsicht über die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Absatz 2 streichen Absatz 3 streichen 4 Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung hat folgende Aufgaben: a) Sie sorgt für die Einheitlichkeit in der Durchführung und die Vergleichbarkeit der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt. Hierzu erlässt sie nach Rücksprache mit den Ressortleitenden und den Prüfungsleitungen die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen. b) Sie sorgt für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Maturitätsprüfungen. Zu diesem Zweck kann sie Einblick in die Prüfungen nehmen.</p>	<p>In Abgrenzung zur Prüfungsleitung soll der Begriff Oberaufsicht verwendet werden. Diese soll künftig bei der Leitung MB liegen.</p>
<p>§ 5. Lehrpersonen 1</p>	<p>§ 5. Anforderungen an Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs</p>	<p>Der Titel von § 5 wird klarer formuliert.</p>

<p>Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen,</p> <p>a) die ein Basler Oberlehramtsdiplom oder ein Basler Diplom für das höhere Lehramt für das entsprechende Unterrichtsfach oder</p> <p>b) die ein anderes schweizerisches Diplom für das höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besitzen oder</p> <p>c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird.</p> <p>d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten.</p> <p>2 Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kantonale Maturitätskommission.</p>	<p>1 Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen,</p> <p>a) die ein Basler Oberlehramtsdiplom oder ein Basler Diplom für das höhere Lehramt für das entsprechende Unterrichtsfach oder</p> <p>b) die ein anderes schweizerisches Diplom für das höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besitzen oder</p> <p>c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird.</p> <p>d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten.</p> <p>2 Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	
<p>II. Maturitätsprüfungen und Maturaarbeit</p>		
<p>A. Gymnasien Basel-Stadt</p>		
<p>§ 9a. Prüfungsvorbereitung</p> <p>1 Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einem Ressortleiter oder einer Ressortleiterin eingesetzt. Für die Ergänzungsfächer gibt es insgesamt nur eine gemeinsame Ressortgruppe.</p> <p>2</p>	<p>§ 9a. Prüfungsvorbereitung</p> <p>1 Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einem Ressortleiter oder einer Ressortleiterin eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen</p>	<p>Aufgrund der Heterogenität der Ergänzungsfächer ist eine gemeinsame Ressortgruppe nicht sinnvoll und wurde seit 2015 auch nicht mehr eingesetzt.</p>

<p>Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben: sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den</p> <p>a) kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</p> <p>b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;</p> <p>sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein,</p> <p>c) leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.</p> <p>3</p> <p>Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	<p>und -experten.</p> <p>2</p> <p>Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben: sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und</p> <p>a) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</p> <p>b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;</p> <p>sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein,</p> <p>c) leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.</p> <p>3</p> <p>Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	
<p>§ 9b. Ressortgruppe, Ressortleitende und Fachkonferenzen</p> <p>1</p> <p>Die Ressortgruppe besteht aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen.</p> <p>2</p> <p>Die gemeinsame Ressortgruppe für die Ergänzungsfächer setzt sich aus je zwei Vertretungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen, der geistes- und sozialwissenschaftlichen sowie der sportlichen und musischen Richtungen zusammen.</p> <p>3</p> <p>Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Weiterführende Schulen für eine Amtsperiode von vier Jahren</p>	<p>§ 9b. Ressortgruppen, Ressortleitende und Fachkonferenzen</p> <p>1</p> <p>Die Ressortgruppen bestehen aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen. Die Mitglieder der Ressortgruppen werden von den Fachkonferenzen in der Regel für vier Jahre delegiert.</p> <p>Absatz 2 streichen</p> <p>3</p> <p>Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für eine Amtsperiode</p>	<p>Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Prüfung ist eine Kontinuität in der Besetzung der Ressortgruppen (es gibt pro Fach eine Gruppe) erwünscht. Auch die Ressortleitenden üben ihr Amt jeweils für vier Jahre aus.</p> <p>Vgl. Erläuterung zu § 9a.</p> <p>Die Leitung Weiterführende Schulen entspricht der neuen Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>

<p>bestimmt. 4 Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des entsprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Maturitätsprüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an einer Maturitätsschule des Kantons Basel-Stadt unterrichten oder unterrichtet haben und sind vorzugsweise noch aktiv im Schuldienst tätig. 5 Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Aufwand entlohnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe werden pauschal pro Schuljahr entschädigt. 6 Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule unterrichten.</p>	<p>von vier Jahren bestimmt. 4 Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des entsprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Maturitätsprüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an einer Maturitätsschule des Kantons Basel-Stadt unterrichten oder unterrichtet haben und sind vorzugsweise noch aktiv im Schuldienst tätig. 5 Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Aufwand entlohnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe werden pauschal pro Schuljahr entschädigt. 6 Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule unterrichten</p>	<p>Es handelt sich um eine terminologische Anpassung.</p>
<p>§ 10. Maturitätsprogramm 1 Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprüfung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.</p>	<p>§ 10. Maturitätsprogramm 1 Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbesondere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen nach §§ 11 und 12 erfüllen</p>	<p>Die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien rekrutieren als Prüfungsleitungen die Expertinnen und Experten und tragen Verantwortung für deren Qualität.</p>
<p>§ 11. Examinatorinnen und Examinatoren 1 Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse. 2 Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der Kantonalen Maturitätskommission vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.</p>	<p>§ 11. Examinatorinnen und Examinatoren 1 Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse. 2 Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.</p>	

<p>§ 12. Expertinnen und Experten 1 Die Expertinnen und Experten werden vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonale Maturitätskommission durch die Schulleitungen bestimmt. 2 Sie verfügen über einen Hochschulabschluss und können aus anderen als die jeweils die Prüfungen abnehmenden Gymnasien, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden. 3 Sie haben folgende Aufgaben: a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen; b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung; c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung. 4 Sie werden nach Aufwand entlohnt.</p>	<p>§ 12. Expertinnen und Experten 1 Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt. 2 Sie verfügen über einen Hochschulabschluss und unterrichten nicht an einem Gymnasium in Basel-Stadt. Sie können aus den Berufsfachschulen, aus Gymnasien anderer Kantone, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden. 3 Sie haben folgende Aufgaben: a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen; b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung; c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung. 4 Sie werden nach Aufwand entlohnt.</p>	<p>Die Gymnasiallehrpersonen in Basel-Stadt sollen nicht gegenseitig als Expertinnen und Experten fungieren, damit eine gewisse kritische Distanz bei der Beurteilung gewährleistet ist.</p>
<p>C. Maturitätskurse für Berufstätige</p>		
<p>§ 26. 1 Die Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige sind in gesonderten Verordnungen geregelt. 2 Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprü-</p>	<p>§ 26 streichen</p>	<p>§ 26 Soll und kann vollständig aufgehoben werden. Abs. 1 betrifft den Gegenstand der vorliegenden Verordnung und ist deshalb systematisch unter § 1 zu regeln. Der Inhalt von Abs. 2 wird in § 5 Verordnung Abschlussprüfungen</p>

<p>fung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.</p>		<p>Maturitätskurse für Berufstätige (MfB) geregelt.</p>
<p>III. Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission § 27. Ergänzungsprüfungen 1 Die Universität Basel kann für die Zulassung zum Studium als Ergänzung zu unvollständigen Zulassungsausweisen das Ablegen von Ergänzungsprüfungen anordnen. 2 Kandidatinnen und Kandidaten, die die Ergänzungsprüfungen bestanden haben, werden zum in Aussicht genommenen Studium an der Universität Basel zugelassen.</p>	<p>Titel III. (§§27-38) streichen</p>	<p>Alle Paragraphen, welche die Ergänzungsprüfung betreffen, werden gestrichen. Es besteht kein Bedarf mehr nach den von der KMK durchgeführten Ergänzungsprüfungen, da die Universität Basel die Zulassung von Zeugnissen aus dem Ausland selbst regelt. Die Universität Basel wurde mit Brief vom 1. April 2016 bereits informiert, dass die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung per Ende 2016 nicht mehr angeboten wird. Für die wenigen Personen der Maturitätskurse für Berufstätige (MfB), welche die Ergänzungsprüfungen ablegten, um nachträglich das Studienfach an der Universität zu wechseln oder nicht bestandene Prüfungen zu wiederholen, lohnt sich der Aufwand nicht mehr. Es handelte sich um ca. 1 Person alle 3 Jahre. Die Leitung der MfB wurde bereits informiert. §§27-38, welche die Durchführung der Ergänzungsprüfungen regeln, werden daher gestrichen.</p>
	<p>Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.</p>	

<p>Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11.12.2007 (SG 460.220)</p>		
<p>§ 1. Gegenstand 1 Diese Verordnung regelt die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige (MfB), die unter der Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission durchgeführt werden.</p>	<p>§ 1. Gegenstand 1 Diese Verordnung regelt die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige (MfB), die unter der Oberaufsicht der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung durchgeführt werden.</p>	<p>In Abgrenzung zur Prüfungsleitung soll der Begriff Oberaufsicht verwendet werden. Diese soll künftig bei der Leitung MB liegen.</p>
<p>§ 5. Maturitätsprogramm 1 Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprüfung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.</p>	<p>§ 5. Maturitätsprogramm 1 Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbesondere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen nach §§ 6 und 7 erfüllen</p>	<p>Die Leitung der MfB rekrutiert die Expertinnen und Experten selbst und trägt die Verantwortung für deren Qualität.</p>
<p>§ 6. Examinatorinnen und Examinatoren 1 Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse. 2 Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000, hat die Prüfungsleitung vor Beginn des letzten Jahreskurses der Kantonalen Maturitätskommission ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.</p>	<p>§ 6 Examinatorinnen und Examinatoren 1 Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse. 2 Entsprechen diese Lehrpersonen nicht den Anforderungen von § 5 der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000², hat die Prüfungsleitung vor Beginn des letzten Jahreskurses der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.</p>	
<p>§ 7. Expertinnen und Experten 1 Expertinnen und Experten sind die von der Kantonalen Maturitätskommission zugelassenen Personen. 2 Die Expertinnen und Experten nehmen Einblick in die Aufgabenstellungen sowie in die schriftlichen Arbeiten.</p>	<p>§ 7 Expertinnen und Experten 1 Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt. 2 Die Expertinnen und Experten nehmen Einblick in die Aufgabenstellungen sowie in die schriftlichen Arbeiten.</p>	

² SG 413.820.

<p>Sie sind an den mündlichen Prüfungen anwesend und protokollieren den Prüfungsverlauf.</p>	<p>Sie sind an den mündlichen Prüfungen anwesend und protokollieren den Prüfungsverlauf.</p>	
<p>§ 13. Mündliche Prüfung 1 Mündlich wird in den in § 9 erwähnten Fächern geprüft. 2 Die mündliche Prüfung in Chemie findet am Schluss des Kursjahres statt, in dem der Chemieunterricht erteilt worden ist. 3 Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach mindestens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die Doppelfächer Englisch-Französisch und Physik-Chemie. 4 Zu den Prüfungen sind die Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission einzuladen.</p>	<p>§ 13. Mündliche Prüfung 1 Mündlich wird in den in § 9 erwähnten Fächern geprüft. 2 Die mündliche Prüfung in Chemie findet am Schluss des Kursjahres statt, in dem der Chemieunterricht erteilt worden ist. 3 Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach mindestens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die Doppelfächer Englisch-Französisch und Physik-Chemie. Absatz 4 streichen</p>	
<p>§ 22. Prüfungswiederholung 1 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche oder welcher die Prüfung nicht bestanden hat, hat folgende Möglichkeiten, die Prüfung zu wiederholen: a) Vollständige Wiederholung der Prüfung anlässlich der nächstfolgenden Prüfungssession. Bedingung für eine erneute Zulassung zur Maturitätsprüfung ist der reguläre Besuch des letzten Kursjahres des Maturitätskurses, der dem Kurs, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, folgt. b) Wurde die Maturitätsprüfung aufgrund einer einzigen Prüfungsnote nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach entweder ba) anlässlich der Maturitätsprüfung des unmittelbar folgenden Kurses wiederholt werden. Bedingung für eine erneute Zulassung zu dieser Maturitätsprüfung ist der reguläre Besuch des letzten Kursjahres dieses Faches im entsprechenden Kurs; oder</p>	<p>§ 22. Prüfungswiederholung 1 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche oder welcher die Prüfung nicht bestanden hat, hat folgende Möglichkeiten, die Prüfung zu wiederholen: a) Vollständige Wiederholung der Prüfung anlässlich der nächstfolgenden Prüfungssession. Bedingung für eine erneute Zulassung zur Maturitätsprüfung ist der reguläre Besuch des letzten Kursjahres des Maturitätskurses, der dem Kurs, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, folgt. b) Wurde die Maturitätsprüfung aufgrund einer einzigen Prüfungsnote nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach anlässlich der Maturitätsprüfung des unmittelbar folgenden Kurses wiederholt werden. Bedingung für eine erneute Zulassung zu dieser Maturitätsprüfung ist der reguläre Besuch des letzten Kursjahres dieses Faches im entsprechenden Kurs.</p>	

<p>bb) anlässlich der Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission in den beiden Prüfungssessionen des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Jahres wiederholen. Eine entsprechende ordentliche Anmeldung ist zusammen mit dem Bestätigungsschreiben der Leitung der Maturitätskurse über die Bedingungen für die Anerkennung der Ergänzungsprüfung an die Kantonale Maturitätskommission zu richten.</p> <p>2 Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.</p>	<p>lit. bb) streichen</p> <p>2 Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Streichung der Wiederholungsmöglichkeit, da die Ergänzungsprüfungen der KMK nicht mehr angeboten werden.</p>
	<p>Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.</p>	
<p>Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (Prüfungsentschädigungsverordnung) vom 19.02.2008 (SG 439.140)</p>		
<p>§ 1. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang, den Höheren Fachschulen sowie den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission.</p>	<p>§ 1. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen.</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p>
<p>§ 3. Abschlussprüfungen und Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission 1 Die Tätigkeit der Examinatorinnen und Examinatoren bei den Abschlussprüfungen ist mit dem Lohn abgegolten.</p>	<p>§ 3. Abschlussprüfungen 1 Die Tätigkeit der Examinatorinnen und Examinatoren bei den Abschlussprüfungen ist mit dem Lohn abgegolten.</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p>

<p>Davon ausgenommen sind die Examinatorinnen und Examinatoren der Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission.</p> <p>2 Das Erstellen von Nachprüfungen bei schriftlichen Abschlussprüfungen wird mit CHF 60 pro Arbeitsstunde entschädigt.</p>	<p>2 Das Erstellen von Nachprüfungen bei schriftlichen Abschlussprüfungen wird mit CHF 60 pro Arbeitsstunde entschädigt.</p>	
<p>§ 4. 1 Den Examinatorinnen und Examinatoren bei den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Stellung der schriftlichen Aufgaben CHF 40 für die Teilnahme an der Schlussitzung.</p>	<p>§ 4 streichen</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p>
<p>§ 5. 1 Die Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen und an den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission werden wie folgt entschädigt: CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Stellung der schriftlichen Aufgaben CHF 40 für die Teilnahme an der Schlussitzung.</p>	<p>§ 5. 1 Die Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen werden wie folgt entschädigt: – CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur – CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Begutachtung der schriftlichen Aufgaben.</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p> <p>Expertinnen und Experten nehmen in der Praxis nie an den Schlussitzungen teil, wenn sie es doch in Ausnahmefällen tun, soll dies nicht entschädigt werden.</p>
<p>§ 6. 1 Aufsichtspersonen bei den schriftlichen Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission erhalten CHF 40 pro Stunde.</p>	<p>§ 6 streichen</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p>
	<p>Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.</p>	

<p>Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21.06.2011 (SG 424.500)</p>		
<p>§ 4. Examinierende sowie Expertinnen und Experten 1 Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest. 2 Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten. 3 Expertinnen und Experten sind die von der Kantonalen Maturitätskommission Basel-Stadt (KMK) zugelassenen Personen. 4 Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.</p>	<p>§ 4. Examinierende sowie Expertinnen und Experten 1 Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest. 2 Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten. 3 Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt. 4 Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.</p>	<p>Achtung: Die „Ergänzungsprüfungen“, die in dieser Verordnung so benannt sind, haben nichts zu tun mit den Ergänzungsprüfungen, welche die KMK für die Maturitätskurse für Berufstätige durchgeführt hat. Die KMK war in der Praxis gar nie involviert bei den Ergänzungsprüfungen, welche Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses für einen Zugang zu den universitären Hochschulen ablegen müssen.</p>
<p>§ 7. Maturitätskommission 1 Die KMK koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungsprüfungen.</p>	<p>§ 7 streichen</p>	<p>Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.</p>
	<p>Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.</p>	

Weitere zu prüfende Punkte:

1. Aufgaben in Zusammenhang mit der Schweizerischen Schule Sao Paulo

Der Kanton Basel-Stadt ist Patronatskanton für die Schweizerische Schule Sao Paulo. Gemäss Art. 19 des Schweizerschulengesetzes hat der Patronatskanton die folgenden Aufgaben:

Art. 19

¹ Der Patronatskanton hat die pädagogische Aufsicht über die anerkannten Schweizerschulen und deren allgemeinbildende Sekundarstufe II und über die Angebote in der beruflichen Grundbildung und Filialschulen.

² Er nimmt für die von ihnen betreuten anerkannten Schweizerschulen und anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. fachliche Beratung und Betreuung sowie Qualitätssicherung;
- b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;
- c. Informationsaustausch mit den von ihnen betreuten Schulen;
- d. Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schülern, von Lernenden sowie von Lehrpersonen;
- e. Hilfe bei der Auswahl und der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz.

³ Er setzt sich dafür ein, dass Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben können.

Im Kanton Basel-Stadt nahm die KMK diese Aufgaben wahr. (Dies war ursprünglich in §25 MpV geregelt, der aber aufgehoben wurde, da die Schule in Sao Paulo nur noch das International Baccalaureate anbietet, nicht mehr eine Schweizer Matura). Neu soll eine Vertretung der Volksschulen die „Swissness“ der Schulen garantieren. Diese Person wird durch die Leitungen MB und VS bestimmt, es ist keine rechtliche Regelung in den hier zu ändernden Verordnungen nötig.

2. Einbindung der Privatschulen, die kantonale Maturitätsschulen sind

Über die KMK wurden die Privatschulen, die kantonale Maturitätsschulen sind, in die Entwicklungen eingebunden und der Informationsfluss ist sichergestellt (aktuell: Freies Gymnasium). Neue Regelung: Auftrag an Präsident AKOM. Einführung eines stehenden Traktandums in der AKOM-Sitzung: Einbezug Privatschulen bei grösseren Geschäften.

3. Anpassung der kantonalen fachlichen Rahmenvorgaben Maturitätsprüfung

Der Stab MB nimmt die nötigen Änderungen im Dokument vor (Ersetzung der KMK).

4. Anerkennung der Swiss International School als kantonale Maturitätsschule – Übernahme der Aufgaben

Die Swiss International School ist derzeit provisorisch als kantonale Maturitätsschule anerkannt. Die KMK übernahm Aufgaben im Rahmen des Prozesses zur definitiven Anerkennung. Monitoring des Prozesses SIS erfolgt künftig durch den Stab MB in Zusammenarbeit mit der AKOM.